

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 7 (1856)
Heft: 3

Artikel: Das Absterben der Pflänzchen in Nadelholz-Saaten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches
Forst-Journal,
herausgegeben
vom
schweizerischen Forstverein
unter der Redaktion
des
Forstverwalters Walo v. Gruyter.

VII. Jahrgang. Nro 3. März 1856.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark
in der Hegner'schen Buchdruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Fr. 50 R.
franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das
Journal zu diesem Preise zu liefern.

**Das Absterben der Pflänzchen in
Radelholz-Saaten**

hat schon manchem eifrigen Forstkultivator viel Verdruss verursacht, und umsonst wurde nach der Ursache geforscht, die man bisher den Regenwürmern zuschrieb, indem man das Abnagen der Rinde und Bastschicht an der Wurzel der ganz jungen Pflanzen, von denselben herrührend, annahm. Dr. Theodor Hartig hat nun in der allg. Forst- und Jagd-Zeitung vom Januar 1856 nachgewiesen, daß dies nicht der Fall sei, sondern daß ein bisher unbekanntes Insekt, das sich besonders in der Rasenrasche gern aufhalte, diese Beschädigung an den kaum gekeimten und sich entwickelnden Pflänzlingen verursache. Er nennt dasselbe die Aschenfliege (*Anthomyia Ratzeburgii*), deren ausgewachsene

Larve $1\frac{1}{2}$ — 2 Linien lang und $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ Linie dick, walzig, fußlos, von gleicher rein weißer Elsenbeinfarbe ist. Die Puppe ist ein kastanienbraunes Tönnchen von 2 Linien lang und $\frac{1}{2}$ Linie dick. Die Fliege sei in ihrer Form und Bildung von der gewöhnlichen Stubenfliege nur für ein entomologisches Auge unterscheidbar, von gelblich aschgrauer Färbung mit schwarzen Beinen. — Die stattfindende Beschädigung an den Pflänzchen im ersten Jahre der Ansaat ist ziemlich bekannt und zeigt sich, nachdem die Pflänzchen etwa im Juni 14 Tage alt geworden, durch plötzliches Weltverderben der Nadeln. zieht man die welschen aber noch grünen Pflänzchen aus der sehr lockern Erde des Saatbeetes, so bleibt die ganze Rinde und Bastschicht des Wurzelchens in der Erde zurück und nur der fadendünne Holzkörper desselben, meist unverletzt und unversehrt, bleibt mit dem oberirdischen Pflanzenteil in Verbindung. Ein eigentliches Absperren der Wurzel hat also nicht stattgefunden.

Als Vertilgungsmittel dieses Insekts hat Dr. Hartig das Bießen der Saatbeete mit Decoeten der Kaukasus-Kamille (das sog. persische Insektenpulver) und von Tabak, sowie das Bestreuen der Boden-Oberfläche mit Tabakstaub, beides ohne in die Augen fallenden Erfolg angewendet. Es wurde nach Anwendung dieser Mittel der Fraß zwar geringer, allein da dies gleichzeitig auch auf den nicht begossenen und bestreuten Theilen der Fall war, indem die Mittel erst angewendet wurden, als die Zeit der Verpuppung (Ende Juni) bereits nahete, so kann die Berringerung des Fraßes auch eine andere Ursache gehabt haben.

Voraussehen lasse sich aber, daß eine sorgfältige Verwahrung der gebrannten Rasenrasche gegen den Anflug des Mutter-Insektes bis zur Zurichtung der Saatbeete und eine Bedeckung der letztern selbst mit Bastmatten bis zum Beginn der Keimung des Saamens gute Dienste leisten werde gegen die sehr empfindlichen Beschädigungen durch dieses Insekt. Bei der geringen Flächen-Ausbreitung die den Rasenraschen-Beeten in der Regel gegeben wird, ist eine solche Schutzdecke ohne große Kosten ausführbar, auch glaubt Hartig nicht, daß die Keimung darunter

leide; wäre dies aber der Fall, so leiste vielleicht ein Bestreuen der Beete mit Tabakstaub gegen den Anflug des Mutter-Insektes gute Dienste. — Laubholz-Pflänzchen wurden nach obigem sehr interessanten Bericht, aus dem wir begreiflicher Weise nur gleichsam eine kurze Notiz geben können, von dem Insekte nicht angegangen und Hartig meint, daß es daher gar wohl möglich sei, daß die Fliege ausschließlich auf Nadelholz angewiesen sei.

Waldbesteuerung.

Eine von der Direktion des Innern des Kantons Aargau aufgestellte Kommission von Sachverständigen hat bezüglich der Klassifizirung und Einschätzung der Waldungen zum Zwecke des Staatssteuer-Bezuges folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Waldungen sind in Folge der im Kanton vorkommenden Verschiedenheiten in fünf Klassen einzutheilen.
2. Bei der Einschätzung der einzelnen Waldtheile in eine der 5 Klassen sind drei Umstände als maßgebend in's Auge zu fassen:
 - a) die Bodenbeschaffenheit,
 - b) der Holzbestand,
 - c) die Lage (Absfuhr, Absatzorte u. s. w.)
3. Rücksichtlich der Bodenbeschaffenheit wäre der Werth wie folgt zu bestimmen:

Klasse 1 = 100 Fr. pro Zucharte.

" 2 =	150	"	"	"
" 3 =	200	"	"	"
" 4 =	250	"	"	"
" 5 =	300	"	"	"

4. Der Holzbestand ist nach folgenden Klassen zu taxiren:

Klasse 1 = 10 Fr. pro Zucharte.

" 2 =	50	"	"	"
" 3 =	80	"	"	"
" 4 =	120	"	"	"
" 5 =	150	"	"	"